



satzung

Protokoll
des
Turnvereins u. Bettringen.

Gegründet 1885.
Im Jahr 1886 am
9. April 1886.

1885.
Der Turnverein wurde
am 9. April 1885 mit
13 Mitgliedern in 8 Zög-

lingen gegründet.
Wortführer: Leonh. Nuding
Vorsitz: Anton Hügeler
Beisitzer: Jos. Sachsenmaier.

sportgemeinde bettringen
1885 e.V.

**SATZUNG
DER**



sportgemeinde bettringen
1885 e.V.

HINWEIS ZUR SCHREIBWEISE

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichberechtigt für beide Geschlechter.

VORWORT

Die Sportgemeinde Bettringen 1885 e.V. ist hervorgegangen aus dem TURNVEREIN UNTERBETTRINGEN, gegr. 1885, und dem FC OBERBETTRINGEN, gegr. 1926.
Der Zusammenschluss erfolgte im Jahre 1939.

SATZUNG

§ 1 *Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins*

Der Verein ist unter dem Namen SPORTGEMEINDE BETTRINGEN 1885 e.V. in das Vereinsregister des Amtsgerichts Schwäbisch Gmünd eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Schwäbisch Gmünd-Bettringen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 *Zweck des Vereins*

Der Verein ist Mitglied des Württ. Landessportbundes e.V. (WLSB) in Stuttgart, dessen Satzung er anerkennt. Demgemäß unterwirft er sich auch den Satzungen und Ordnungen (Rechtssprechung, Spielordnung, Disziplinarordnung, Amateursordnung) der Mitgliedsverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

Dies gilt insbesondere auch für die Einzelmitglieder im Verein.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Er dient der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, durch Pflege der Leibesübungen und der Kameradschaft.

Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins erhalten sie für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, welche den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Parteilpolitische, konfessionelle oder rassische Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

sportgemeinde bettringen 1885 e.V.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (ordentliche Mitglieder) und Personenvereinigungen (außerordentliche Mitglieder) sein.

1. Erwerb der Mitgliedschaft

1.1 Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

1.2 Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Voraussetzung hierfür ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der in der Regel zugleich als Anmeldung gilt.

Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.

1.3 Grundsätzlich erwirbt ein neues Mitglied zunächst die Mitgliedschaft im Gesamtverein und erst im zweiten Schritt die Mitgliedschaft in einer Abteilung.

2. Personen im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche, Personen unter 14 Jahren als Kinder. Ihre Aufnahme erfolgt durch schriftliche Anmeldung und bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

2. Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

2.1 durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung bis zum 30. September eines jeden Kalenderjahres erfolgen kann. Der Austritt von Kindern und Jugendlichen ist durch den Erziehungsberechtigten zu erklären.

2.2 durch den Ausschluss aus dem Verein.

Der Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden,

2.2.1 wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages für mindestens ein Jahr im Rückstand ist.

2.2.2 bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung, die Satzung des WLSB oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört.

2.2.3 wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält, in grober Weise gegen die Kameradschaft verstößt oder das Ansehen des Vereins, des WLSB oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, in gröblicher Weise herabsetzt oder dessen Belange schädigt.

Vor der Entscheidung nach 2.2.2 und 2.2.3 ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand ein Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu, zu der er einzuladen ist. Die Hauptversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.



Mit der Austrittserklärung bzw. mit der Rechtskraft des Ausschlusses erlöschen sämtliche Rechte aus der Vereinsmitgliedschaft.

Für Kinder und Jugendliche gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß.

3. Vereinsjugend

Alle Kinder und Jugendliche, solange sie im Jugendbereich spiel- bzw. startberechtigt sind, sowie alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter bilden die Vereinsjugend.

Sie ist die Jugendorganisation des Vereins und arbeitet gemäß der durch den Gesamjugendausschuss beschlossenen und vom Gesamtausschuss des Vereins bestätigten Jugendordnung.

§ 4 *Beiträge*

Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird jährlich durch die ordentliche Hauptversammlung festgesetzt.

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im voraus zu zahlen, möglichst im Wege des Abbuchungsverfahrens. Auf Antrag können Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag vom Vorstand gestundet oder erlassen werden.

Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch eine besondere Vereinbarung zwischen außerordentlichem Mitglied und Vorstand festgesetzt.

§ 5 *Organe des Vereins*

Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung,
- der Gesamtausschuss,
- der Erweiterte Vorstand,
- der Vorstand,
- die Jugendorganisation.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

sportgemeinde bettringen 1885 e.V.

§ 6 *Hauptversammlung*

1. Ordentliche Hauptversammlung

1.1 Einberufung

Jeweils im 1. Quartal des Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 1. Stellvertreter einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen zuvor durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt für den Stadtteil Schwäbisch Gmünd-Bettringen unter Bekanntgabe der vollständigen Tagesordnung.

1.2 Tagesordnung

Die Tagesordnung hat zu enthalten:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes, der Abteilungsleiter und der Kassenprüfer.
- Entlastung des Vorstandes.
- Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer und der Mitglieder des Ältestenrates.
- Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Beitragssätze des Hauptvereins.
- Beratung und Beschlussfassung über vom Vorstand wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gebrachte Angelegenheiten.

1.3 Wahlen

Gewählt werden

- die Mitglieder des Vorstandes, ausgenommen der Vereinsjugendleiter und die Vereinsjugendsprecher. Diese werden vom Gesamtjugendausschuss gewählt.
- zwei Kassenprüfer.
- bei Bedarf Mitglieder des Ältestenrates.
- Über weiter zu besetzende Ämter finden keine Wahlen statt. Soweit Abteilungen betroffen sind, finden sie in den jeweiligen Abteilungsversammlungen statt.

Die Wahlen gelten grundsätzlich auf die Dauer von zwei Jahren, es sei denn, die Hauptversammlung bestimmt etwas anderes.

1.4 Anträge

Anträge zur Hauptversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein.

Anträge zur Änderung der Satzung sind den Mitgliedern mit der Tagesordnung bzw. unverzüglich nach Eingang gemäß Ziffer 1 im Wortlaut bekannt zu geben.



1.5 Beschlussfassung

Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse über Satzungsänderungen, Aufnahme außerordentlicher Mitglieder, Aufnahme neuer und Auflösung bestehender Abteilungen erfordern eine Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen Mitglieder.

Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder über 16 Jahren.

1.6 Protokoll

Über den Verlauf der Versammlung und über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und vom Ressortleiter Protokoll zu unterzeichnen ist.

1.7 Förmlichkeiten des Ablaufes und der Beschlussfassung

Über die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufes und der Beschlussfassung ist die Geschäftsordnung maßgebend.

2. Außerordentliche Hauptversammlung

Sie findet statt,

2.1 wenn der Vorstand bzw. der Gesamtausschuss mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse diese für erforderlich hält.

2.2 wenn die Einberufung von mindestens 25 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich gefordert wird.

Für die Einberufung gelten die gleichen Vorschriften wie zu 1.

§ 7 **Vorstand**

Den Vorstand bilden

- der 1. Vorsitzende
- der 1. Stellvertreter
- der 2. Stellvertreter
- die Ressortleiter Finanzen, Protokoll, Wirtschaftsbetrieb
- der Vereinsjugendleiter
- ein Vereinsjugendsprecher

sportgemeinde bettringen 1885 e.V.

Gesetzlicher Vertreter im Sinne des BGB ist der 1. Vorsitzende und der 1. Stellvertreter. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.

Beim Ausscheiden des 1. Vorsitzenden oder des 1. Stellvertreters ist unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

§ 8 *Erweiterter Vorstand*

Den Erweiterten Vorstand bilden

- die Mitglieder des Vorstandes
- die Abteilungsleiter
- der Vorsitzende des Ältestenrates

§ 9 *Gesamtausschuss*

Den Gesamtausschuss bilden

- die Mitglieder des Erweiterten Vorstandes
- der Ehrenvorstand
- die Vertreter des Ältestenrates
- der Hallenwart der SG-Halle
- die Delegierten der Abteilungen

Der Gesamtausschuss tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.

Der Ehrenvorstand hat außerdem in den beiden anderen Gremien des Hauptvereins beratende Funktion.

§ 10 *Ältestenrat*

Der Ältestenrat besteht aus den von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern.

Wählbar sind ordentliche Mitglieder mit einem Mindestalter von 50 Jahren und einer Ausschusstätigkeit von mindestens 5 Jahren.

Der Ältestenrat wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden.

Der Ältestenrat hat die Aufgabe, über umstrittene Fragen und Probleme, die ihm vom Vorstand oder Gesamtausschuss vorgelegt werden, zu beraten.

Daneben soll er in persönlichen Angelegenheiten innerhalb des Vereins vermittelnd wirken sowie verdiente Mitglieder im Rahmen der Ehrenordnung für Ehrungen vorschlagen.



§ 11 Abteilungen

1. Jede Abteilung ist eine unselbstständige Untergliederung des Gesamtvereins. Sie entscheidet nicht über ihr Entstehen oder ihr Ende; hier ist ausschließlich die Kompetenz des Hauptvereins gegeben.

Die Abteilungen wählen Abteilungsorgane, mindestens einen Abteilungsleiter und einen Kassier. Jährlich ist mindestens eine Abteilungsversammlung abzuhalten. Der Vorstand hat das Recht, an dieser Versammlung teilzunehmen.

2. Jede Abteilung hat die ihr zugewiesenen sportlichen Interessen im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes zu pflegen und zu fördern. In sportlicher Hinsicht übt sie diese Aufgabe selbstständig aus und regelt ihre laufenden Angelegenheiten unter Berücksichtigung der Vereinsinteressen selbst.
3. Einzelne Abteilungen können die wirtschaftliche Selbstständigkeit erlangen.

Voraussetzungen dafür sind:

- Beantragung beim Vorstand.
 - Zustimmung durch den Gesamtausschuss.
 - Erstellung einer Abteilungssatzung, in der Aufgaben, Verwaltung und Vertretung geregelt werden. Die Abteilungssatzung darf nicht im Widerspruch zur Hauptsatzung bzw. deren ergänzenden Verordnungen stehen und muss durch die Hauptversammlung genehmigt werden.
 - Die wirtschaftliche Selbstständigkeit tritt nur zu Beginn eines Wirtschaftsjahres (01.01.) in Kraft.
4. Zum Ende eines Wirtschaftsjahres (31.12.) haben diese Abteilungen dem Vorstand einen Jahresbericht vorzulegen. Dieser umfasst
 - Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung,
 - den Haushaltsplan für das kommende Jahr,
 - Erläuterungen zu besonderen Vorgängen.

Der Haushaltsplan ist vom Vorstand zu genehmigen. Die Ablehnung des Haushaltsplanes kann nur durch Beschluss im Rahmen einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung erfolgen.

Die Kassenprüfung erfolgt durch die von der Hauptversammlung gewählten Kassenprüfer des Hauptvereins. Mit Zustimmung des Hauptvereins können jedoch auch von der Abteilungsversammlung gewählte Kassenprüfer fungieren.

5. Die Hauptversammlung hat das Recht, einer Abteilung die wirtschaftliche Selbstständigkeit abzusprechen, sofern diese gegen den in der Satzung festgelegten Vereinszweck grob verstößt.

sportgemeinde bettringen 1885 e.V.

6. Jede wirtschaftlich selbstständige Abteilung ist ermächtigt, im Vermögensverkehr selbst zu handeln. Die Vertretung erfolgt ausschließlich durch den Abteilungsleiter oder dessen Stellvertreter.

§ 12 *Ordnungen des Vereins*

Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein

- eine Geschäftsordnung
- eine Finanzordnung
- eine Beitragsordnung
- eine Jugendordnung
- eine Ehrenordnung

Diese Ordnungen sind vom Gesamtausschuss zu beschließen bzw. zu bestätigen.

§ 13 *Strafbestimmungen*

Sämtliche Vereinsangehörige unterliegen, abgesehen von dem in § 3, 2.2 genannten Ausschluss, einer Strafgewalt.

Der Vorstand kann Ordnungsstrafen (Verweis, Verwarnung, Geldstrafe) gegen jeden Vereinsangehörigen verhängen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht.

Vor einer Bestrafung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

§ 14 *Auflösung des Vereins*

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder; ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen zählen nicht.

2. Für den Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Begleichung etwaiger Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen fällt der Stadt Schwäbisch Gmünd zu.

Diese hat es ausschließlich im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwalten, sofern kein neuer Verein gegründet wird, der demselben Zweck dient. Im letzteren Fall fällt das Vermögen diesem neuen Verein zu.



§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt an die Stelle der bisherigen und mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichts Schwäbisch Gmünd in Kraft.



sportgemeinde bettringen 1885 e.V

wolf-hirth-straße 55 | 73529 schwäbisch gmünd-bettringen | 07171 84425 | www.sg-bettringen.de

Stand: Januar 2017